

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/300 von Werner Hotz: «Wegen zu langer Verfahrensdauer muss bei einem IV-Betrüger die Strafe reduziert werden»

2024/300

vom 3. September 2024

1. Text der Interpellation

Am 16. Mai 2024 reichte Werner Hotz die Interpellation 2024/300 «Wegen zu langer Verfahrensdauer muss bei einem IV-Betrüger die Strafe reduziert werden» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

1. Die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat mit Urteil vom 27. März 2024 (7B_454/2023, veröffentlicht am 1. Mai 2024) ein Urteil gefällt, das für die Baselbieter Justiz Fragen aufwirft.

Am 15. November 2019 verurteilte das Strafgericht Basel-Landschaft einen Täter wegen gewerbmässigen Betrugs und einfachen Betrugs zu 4 Jahren Freiheitsstrafe. Der Verurteilte hatte in der Zeit von 2004 bis 2013 von der IV Renten-Leistungen von mehreren Hunderttausend Franken unrechtmässig bezogen.

Auf Berufung des Täters sowie Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft bestätigte das Kantonsgericht Basel-Landschaft das erstinstanzliche Urteil am 10. Juni 2022 im Schuldpunkt, sprach aber eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten sowie eine bedingte Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.-- aus.

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde dagegen teilweise gut und wies die Sache zu neuer Strafzumessung an die Vorinstanz zurück.

2. Gemäss Bundesgericht liegt eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vor. Es sei unbestritten, dass das Verfahren mit 8 Jahren sehr lange gedauert habe. Entgegen der Auffassung der Baselbieter Vorinstanz sei eine krasse Zeitlücke auszumachen. So vergingen zwischen dem erstinstanzlichen Entscheid und dessen Begründung zwei Jahre. Gemäss Vorinstanz datiert das erstinstanzliche Urteil von November 2019, dessen Begründung folgte im November 2021. Dies sei nicht zuletzt mit Blick auf Art. 84 Abs. 4 StPO, welcher die Ausfertigung des Urteils grundsätzlich innert 60, höchstens 90 Tagen verlangt, nicht nachvollziehbar.

Das massive Überschreiten dieser Fristen sei nicht zu rechtfertigen und geradezu stossend. Dies muss in jedem Fall wie hier für eine Dauer von zwei Jahren gelten. Das erstinstanzliche Verfahren insgesamt dauerte zudem über 4 Jahre (Anklageerhebung: 14. März 2018; begründetes Urteil: 2. November 2022), was ebenfalls zu lang sei. Dies gelte auch für die gesamte Verfahrensdauer von

8 Jahren. Eine besondere Komplexität des Falles sei, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, nicht anzunehmen. Der Verletzung des Beschleunigungsgebots sei strafmindernd Rechnung zu tragen.

Ich bitte daher um ausführliche schriftliche Berichterstattung zu den folgenden Fragen:

- 1) Das Bundesgericht hat für das Gericht „entlastende Umstände“ geprüft und kommt dennoch zum Schluss, dass zu langsam gearbeitet wurde: Wie ist die zu lange Verfahrensdauer zu begründen, wie kam es dazu?*
- 2) In der Annahme, dass dieser Fall den Leitungsgremien bekannt war: Welche „Beschleunigungsmöglichkeiten bzw. -varianten“ wurden geprüft?*
- 3) Welche konkreten Massnahmen wird die Baselbieter Justiz in die Wege leiten, damit sich ein solcher Fall nicht wiederholt?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die nachfolgenden Darlegungen und Antworten wurden von der Sicherheitsdirektion bei der Gerichtsleitung als materielle zuständige Behörde eingeholt.

I. Beurteilung durch das Bundesgericht (Berechnung der Verfahrensdauer)

In seinem Urteil 7B_454/2023 vom 27. März 2024 (E. 3.3.2) erwägt das Bundesgericht, welches offenbar einem Datums- und in der Folge einem Rechnungsfehler unterlegen ist, unter anderem Folgendes: "Gemäss Vorinstanz datiert das erstinstanzliche Urteil von November 2019, dessen Begründung folgte im November 2021." Diese Feststellung ist unzutreffend.

Aus dem Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht (fortan: Kantonsgericht) vom 10. Juni 2022 sowie den Akten geht hervor, dass der Beschuldigte gegen das im Dispositiv eröffnete Urteil der Dreierkammer des Strafgerichts Basel-Landschaft (nachfolgend: Strafgericht) vom 15. November 2019 gleichentags Berufung anmeldete, worauf ihm das begründete Urteil am 13. Oktober 2020 zugestellt wurde. Somit liegt die erstinstanzliche Begründungsdauer vorliegend bei 11 Monaten und nicht – wie vom Bundesgericht angenommen – bei 2 Jahren.

Weiter erwägt das Bundesgericht im vorgenannten Urteil (E. 3.3.2) was folgt: "Das erstinstanzliche Verfahren insgesamt dauerte zudem über 4 Jahre (Anklageerhebung: 14. März 2018; begründetes Urteil: 2. November 2022), was ebenfalls zu lang ist." Auch diese Feststellung stimmt weder mit den Akten noch den Ausführungen im kantonsgerichtlichen Urteil vom 10. Juni 2022 überein.

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Allgemeine Hauptabteilung (nachfolgend: Staatsanwaltschaft), datiert vom 14. März 2018. Das erstinstanzliche Urteil erging am 15. November 2019 und der begründete Entscheid des Strafgerichts wurde den Parteien am 13. Oktober 2020 eröffnet. Somit dauerte das erstinstanzliche Verfahren effektiv 2 Jahre und 7 Monate. Der vom Bundesgericht angesprochene Zeitraum von 4 Jahren umfasst auch das Verfahren vor dem Kantonsgericht, zumal das begründete Urteil im Berufungsverfahren 460 20 234 den Parteien im November 2022 eröffnet wurde.

Sodann zieht das Bundesgericht in Erwägung, dass die gesamte Verfahrensdauer von 8 Jahren "unbesehen der Notwendigkeit medizinischer Abklärungen" als "zu lang" erscheine, weil eine "besondere Komplexität des Falles" nicht anzunehmen sei (E. 3.3.2). Ausgehend von der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft am 17. März 2014 eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten eröffnete, erscheint die bundesgerichtliche Bemessung des vorgenannten Zeitraums (März 2014 bis November 2022) zutreffend.

Hinsichtlich der Dauer der gerichtlichen Beurteilung der Rechtsmittel ist schliesslich zu konstatieren, dass das Beschwerdeverfahren 7B_454/2023 vor dem Bundesgericht (mit Eingang der Beschwerde am 6. Januar 2023 und Urteil vom 27. März 2024) insgesamt 15 Monate in Anspruch

nahm (ohne dass eine Parteiverhandlung hätte organisiert und durchgeführt werden müssen und ohne weitergehende Beweiserhebungen hinsichtlich der Begutachtung des Beschuldigten), während das Berufungsverfahren 460 20 234 vor dem Kantonsgericht total 24 Monate dauerte (inklusive Parteiverhandlung mit aufwändiger Vorbereitung sowie Terminabsprachen, vertieften Abklärungen zum Sachverhalt und Beweiserhebungen betreffend die Ergänzung der forensisch-psychiatrischen Begutachtung).

II. Zusammenfassung des Verfahrensgangs im Kanton Basel-Landschaft

Mit Eingabe vom 12. Februar 2014 erstattete die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gegen den Beschuldigten und äusserte den Verdacht eines langjährigen Betrugs zum Nachteil der Versicherung. In der Folge eröffnete die Staatsanwaltschaft am 17. März 2014 ein Strafverfahren und ordnete die rechtshilfweise Observation des Beschuldigten an, welche mit Bericht der Polizei Luzern vom 8. Juli 2014 abgeschlossen wurde. Am 12. sowie 27. November 2014 ersuchte die Staatsanwaltschaft bei den zuständigen Behörden um rechtshilfweise Durchführung einer Hausdurchsuchung in den Kantonen Luzern und St. Gallen. Zwischen dem 27. November 2014 und dem 20. März 2017 wurden seitens der Polizei und der Staatsanwaltschaft insgesamt 28 Einvernahmen durchgeführt. Am 26. Januar 2015 gab die Staatsanwaltschaft sodann eine forensisch-psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten in Auftrag, worauf der Sachverständige am 7. März 2016 ein 158 Seiten umfassendes Gutachten einreichte. Der Beschuldigte begehrte seinerseits die Erstellung eines neuen Gutachtens und reichte innert mehrfach erstreckter Frist am 4. Dezember 2016 Ergänzungsfragen an den Gutachter ein. Am 20. Dezember 2017 erfolgte der Auftrag zur Ergänzung der forensisch-psychiatrischen Begutachtung, und die Stellungnahme des Sachverständigen zu den Ergänzungsfragen wurde am 5. März 2018 erstattet. Am 14. März 2018 erhob die Staatsanwaltschaft beim Strafgericht gegen den Beschuldigten sowie dessen Mutter und Bruder (für letztere teilweise wegen Gehilfenschaft) Anklage wegen gewerbsmässigen Betrugs sowie mehrfachen, teilweise versuchten Betrugs und Urkundenfälschung. Der Deliktszeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2007 bis 2014. Die an das Strafgericht überwiesenen Verfahrensakten umfassen insgesamt 28 Bundesordner.

Im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Strafgericht wurde den Parteien mit Beweisverfügung vom 19. Oktober 2018 eine Frist zu Einreichung von Beweisanträgen angesetzt. Mit Eingabe vom 20. November 2018 ersuchte der Beschuldigte um gerichtliche Einholung eines neuen medizinischen Gutachtens sowie um Befragung verschiedener Zeugen. Am 17. Dezember 2018 erstattete die Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme zu den Beweisanträgen des Beschuldigten, worauf das Strafgericht die betreffenden Anträge mit Verfügung vom 17. Januar 2019 abwies und stattdessen die Einholung von schriftlichen ärztlichen Stellungnahmen anordnete. Am 13. Februar 2019 erstattete die Staatsanwaltschaft ein Schreiben mit Anträgen zu den ärztlichen Stellungnahmen. Mit Eingabe vom 18. Februar 2019 reichte der Beschuldigte seinerseits einen Katalog von insgesamt 53 Fragen zuhanden der betreffenden Ärzte ein. Weiter erstattete er mit Eingabe vom 1. April 2019 innert erstreckter Frist eine Stellungnahme zu den Anträgen der Staatsanwaltschaft vom 13. Februar 2019.

Mit Verfügungen vom 10. und 13. Mai 2019 entschied das Strafgericht über die Beweisanträge der Parteien sowie den Fragekatalog im Zusammenhang mit den schriftlichen ärztlichen Stellungnahmen. Nach Eingang der vorgenannten Stellungnahmen wurden diese den Parteien mit strafgerichtlicher Verfügung vom 9. Juli 2019 zugestellt. Die Hauptverhandlung vor dem Strafgericht fand zwischen dem 28. und dem 30. Oktober 2019 statt, und die Urteilseröffnung erfolgte am 15. November 2019. Das Strafgericht sprach den Beschuldigten des gewerbsmässigen Betruges sowie des Betruges schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren. Gegen das im Dispositiv eröffnete Urteil des Strafgerichts meldete der Beschuldigte gleichentags Berufung an, worauf ihm das begründete Urteil am 13. Oktober 2020 zugestellt wurde.

Mit Berufungserklärung vom 2. November 2020 an das Kantonsgericht stellte der Beschuldigte die Anträge, es sei das Urteil des Strafgerichts vom 15. November 2019 aufzuheben und er sei vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betrugs freizusprechen. Weiter wurde der Beweisantrag gestellt,

es sei ein bidisziplinäres Obergutachten (neurologisch und psychiatrisch) einzuholen. Am 17. November 2020 erklärte die Staatsanwaltschaft die Anschlussberufung. Auf Verfügung vom 18. November 2020 hin reichte der Berufungskläger am 5. Februar 2021 innert erstreckter Frist eine Begründung der Berufung sowie seines Beweisantrags ein. Am 2. März 2021 erstattete die Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme zur Berufungsbegründung sowie die Begründung ihrer Anschlussberufung. Innert erstreckter Frist reichte der Beschuldigte am 5. Juli 2021 eine Stellungnahme zur vorgenannten Eingabe der Staatsanwaltschaft ein. Nach einlässlicher Prüfung der gesamten Akten sowie der gutachterlichen Ausführungen wurde mit Verfügung vom 11. März 2022 der Antrag des Beschuldigten, es sei ein bidisziplinäres Obergutachten (neurologisch und psychiatrisch) einzuholen, abgewiesen. Demgegenüber wurde für die Verhandlung vor dem Kantonsgericht eine mündliche Ergänzung des Gutachtens angeordnet. Die Parteien erhielten Frist bis zum 11. April 2022, um Urkunden zu benennen sowie Fragen zu formulieren, welche dem Sachverständigen antragsgemäss im Hinblick auf seine Befragung vor den Schranken des Kantonsgerichts zu unterbreiten seien. Mit Eingabe vom 11. April 2022 reichte der Beschuldigte einen Fragekatalog zuhanden des Sachverständigen sowie weitere Unterlagen ein. Zugleich stellte er den Beweisantrag, es seien vor den Schranken des Kantonsgerichts weitere Zeugen zu befragen. Mit kantonsgerichtlicher Verfügung vom 22. April 2022 wurde ein Fragekatalog an den Sachverständigen formuliert, die mündliche Ergänzung des Gutachtens angeordnet, der Beweisantrag betreffend Befragung weiterer Zeugen abgewiesen und der Schriftenwechsel geschlossen. Am 7. Mai 2022 reichte der Beschuldigte eine unaufgeforderte Stellungnahme ein, worin er eine Anpassung bestimmter Fragen an den Sachverständigen beantragte und weitere Unterlagen einreichte. Die Berufungsverhandlung vor dem Kantonsgericht fand am 7. Juni 2022 statt. Das kantonsgerichtliche Urteil wurde den Parteien im Dispositiv am 10. Juni 2022 mitgeteilt, und der Versand des begründeten Entscheides erfolgte am 21. November 2022.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Das Bundesgericht hat für das Gericht „entlastende Umstände“ geprüft und kommt dennoch zum Schluss, dass zu langsam gearbeitet wurde: Wie ist die zu lange Verfahrensdauer zu begründen, wie kam es dazu?*

Zunächst ist zu konstatieren, dass die vom Bundesgericht als "zu lange" beurteilte Verfahrensdauer offensichtlich auf einem Datums- bzw. Rechnungsfehler bezüglich der relevanten Zeiträume beruht. Das erstinstanzliche Verfahren dauerte effektiv 2 Jahre und 7 Monate (nicht 4 Jahre) und die Begründung des strafgerichtlichen Urteils nahm 11 Monate (nicht 2 Jahre) in Anspruch. Zutreffend ist einzig die vom Bundesgericht festgestellte Gesamtverfahrensdauer von 8 Jahren.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot (vgl. auch Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) verpflichtet die Strafbehörden, Verfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Ob die Pflicht zur beförderlichen Behandlung eines Strafverfahrens verletzt worden ist, entzieht sich gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung starren Regeln und hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der Behörden und dasjenige der beschuldigten Person sowie die Zumutbarkeit für diese (BGE 143 IV 49, E. 1; BGer Urteil 6B_4/2019 vom 19. Dezember 2019, E. 3.3). Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Aus diesem Grund sowie wegen faktischer und prozessualer Schwierigkeiten sind Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, unumgänglich. Wirkt keiner dieser Verfahrensunterbrüche stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei können Zeiten mit intensiver behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit andere Zeitspannen kompensieren, in denen aufgrund der Geschäftslast keine Verfahrenshandlungen erfolgten. Eine Sanktion drängt sich nur auf, wenn eine von der Strafbehörde zu verantwortende krasse Zeitlücke zu Tage

tritt. Dazu genügt es nicht, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen werden können. Als krasse Zeitlücke, welche eine Sanktion aufdrängt, gilt etwa eine Untätigkeit während 13 oder 14 Monaten im Stadium der Untersuchung, eine Frist von vier Jahren für den Entscheid über eine Beschwerde gegen eine Anklagehandlung oder eine Frist von mehr als 10 Monaten für die Weiterleitung eines Falles an die Beschwerdeinstanz (BGer Urteil 6B_176/2017 vom 24. April 2017, E. 2.1, m.w.H.).

Hinsichtlich der vom Bundesgericht beanstandeten Gesamtdauer von 8 Jahren (hiervon entfallen rund 4 Jahre auf das Vorverfahren und mithin die Strafuntersuchung durch die Polizei sowie die Staatsanwaltschaft) ist mit Blick auf den vorstehend zusammengefassten Verfahrensgang zu berücksichtigen, dass es sich um eine umfangreiche Strafuntersuchung betreffend einen langjährigen Sozialhilfebetrug mit einer hohen Deliktssumme handelte. Der Aktenumfang der Strafuntersuchung ist vorliegend klar als überdurchschnittlich zu bewerten. Der Beschuldigte präsentierte ein komplexes Beschwerdebild mit jahrelangen Bewegungsstörungen, deren mögliche Ursache bzw. Simulation oder Aggravation es gerichtsmedizinisch zu klären galt. Es wurde in diesem Zusammenhang zu Recht durch die Staatsanwaltschaft eine Observation angeordnet und es mussten durch die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) umfangreiche Abklärungen im persönlichen Umfeld des Beschuldigten getätigt werden. Während des gesamten Verfahrens stellte der Beschuldigte die gutachterlichen Schlussfolgerungen in Frage, weshalb diesbezüglich zahlreiche Beweisanträge zu prüfen waren, und im gerichtlichen Verfahren ergänzende Beweiserhebungen bei medizinischen Fachpersonen erfolgen mussten. Dauer und Umfang einer forensischen Begutachtung werden mitunter massgeblich durch die Anträge der Parteien sowie die Verfügbarkeit der sachverständigen Person mitbestimmt und entziehen sich insoweit einer staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Steuerung. Ob die gesamte Verfahrensdauer vorliegend angesichts des konkreten Aufwandes als unangemessen erscheint, ist letztlich eine Wertungsfrage, welche das Bundesgericht mit Urteil vom 27. März 2024 – unabhängig von seinen zeitlichen Fehleinschätzungen – für die kantonalen Instanzen verbindlich entschieden hat. In Anbetracht der Prüfungszuständigkeit der einzelnen Instanzen kann jedoch festgehalten werden, dass die Verfahrensdauer von 31 Monaten beim Strafgericht sowie von 24 Monaten beim Kantonsgericht (mit jeweils Gutachtensergänzungen vor bzw. während der mündlichen Hauptverhandlung) im Vergleich zur bundesgerichtlichen Verfahrensdauer von 15 Monaten (ohne Gutachtensergänzungen und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung mit Terminabsprachen unter mehreren involvierten Parteien) kaum als übermässig lang qualifiziert werden können.

Muss das Gericht das Urteil begründen, so stellt es innert 60 Tagen, ausnahmsweise 90 Tagen, der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft das vollständige begründete Urteil zu (Art. 84 Abs. 4 StPO). Hierbei handelt es sich um eine Ordnungsfrist, deren Überschreitung nicht stets eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zur Folge hat. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bildet die Überschreitung der vorgenannten Frist zwar ein Indiz für die Missachtung von Art. 5 Abs. 1 StPO, doch wird je nach Fallkonstellation auch eine Begründungsdauer von rund fünf Monaten als vertretbar erachtet. In Bezug auf die Bewertung der Schwere einer Verletzung des Beschleunigungsgebots und den Umfang einer allfälligen Strafreduktion ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die beschuldigte Person nach Eröffnung des Urteilsdispositivs über den Schuldspruch und das Strafmass nicht mehr im Ungewissen ist und sich daher aus der Verzögerung keine besondere Belastung mehr ergibt (BGer Urteil 6B_176/2017 vom 24. April 2017, E. 2.2). Sofern die richterliche Urteilsberatung – so die Praxis im Kanton Basel-Landschaft – allein gestützt auf die Beweiserhebungen anlässlich der Hauptverhandlung und nicht auf Basis eines bereits im Voraus schriftlich ausgefertigten Referats erfolgt, kann die Urteilsredaktion auf keine wesentlichen Vorarbeiten zurückgreifen. Weiter ist zu erwägen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Begründungsfristen nicht allein von arbeitsorganisatorischen Abläufen abhängt, zumal die Fallbelastung der Gerichte in Strafsachen (Zeitpunkt der Falleingänge, Umfang und Komplexität der Verfahren) weder steuerbar noch verlässlich prognostizierbar ist. Sodann sieht sich die Justiz mit begrenzten personellen Ressourcen konfrontiert, welche im Hinblick auf eine ansteigende Verfahrensmenge nur mit zeitlicher Verzögerung angepasst werden und von finanzpolitischen Entscheidungen abhängen.

Die erstinstanzlichen Urteile werden bekanntlich vom zuständigen Gerichtspräsidium mündlich eröffnet. Dabei ist es die Kernaufgabe unserer erstinstanzlichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, zeitgleich mehrere (auch a priori begründungspflichtige) Strafverfahren zu bearbeiten, d.h. entsprechend vorzubereiten sowie falls erforderlich für das fallzuständige Gericht die schriftliche Urteilsbegründung zu erstellen. So ist vielfach nicht absehbar, ob ein Fall schriftlich begründet werden muss. Die aktuelle Fallauslastung des Strafgerichts mit grossen Strafverfahren führt dazu, dass die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber parallel deutlich mehr Strafverfahren bearbeiten und falls erforderlich auch schriftlich begründen müssen. Hinsichtlich des Zeitraums für die Ausfertigung des begründeten Urteils des Strafgerichts kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass eine – korrekt bemessene – Begründungsdauer von 11 Monaten vorliegend selbst bei einem Urteilsumfang von 95 Seiten das Beschleunigungsgebot in Strafsachen (Art. 5 Abs. 1 StPO) tangieren dürfte. Mehrere parallel auftretende und mit den vorhandenen personellen Ressourcen offenbar nicht behebbare Ursachen nach erfolgter mündlicher Urteilsbegründung haben im vorliegenden Fall zu dieser langen Begründungsdauer geführt.

2. *In der Annahme, dass dieser Fall den Leitungsgremien bekannt war: Welche „Beschleunigungsmöglichkeiten bzw. -varianten“ wurden geprüft?*

Das fallzuständige Präsidium ist für die Erledigung seiner eigenen Strafverfahren verantwortlich.

3. *Welche konkreten Massnahmen wird die Baselbieter Justiz in die Wege leiten, damit sich ein solcher Fall nicht wiederholt?*

Die aktuelle Arbeitslast der Baselbieter Strafjustiz lässt sich auf das stetige Bevölkerungswachstum, die vom Bundesgericht fortlaufend erhöhten Anforderungen an die Begründungsdichte von Strafurteilen, den gesetzgeberischen Ausbau der Parteirechte, den damit einhergehenden zeitlichen sowie organisatorischen Aufwand und nicht zuletzt auf einen allgemeinen Zeitgeist zurückführen, wonach die Lösung gesellschaftlicher und sozialer Probleme vom Gesetzgeber vermehrt an die Strafgerichte delegiert wird. Dessen unbesehen sind sich die Gerichtspräsidien bewusst, dass ihnen bei der Erledigung ihrer Fälle, mithin auch bei der Dauer der Urteilsbegründung, die uneingeschränkte Verantwortung zukommt.

Liestal, 3. September 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich